

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 360
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Inlande.

No. 51.

Berlin, den 25 Juni 1873.

18. Jahrg.

Beim Herannahen des neuen Quartals ersuchen wir unsere geehrten Abonnenten freundlichst, das Abonnement bei den betr. kaiserl. Post-Anstalten rechtzeitig erneuern zu wollen, damit die Uebersendung ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann und wir im Stande sind, sämtliche Nummern liefern zu können.

Die Exped. des Teltomer Kreisblattes.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Der Bauergutsbesitzer August Kuhle II. zu D. Wusterhausen ist zum Gerichtsmann dieser Ortschaft ernannt, bestätigt und vereidigt.
Der Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 29. Mai 1873.

Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
Die Königliche Regierung benachrichtigt ich mit Bezug auf den Erlaß vom 13. März d. J. ergebenst, daß ich dem Comité der evangelischen Diakonissen-Krankenanstalt in Posen auf seinen Antrag die Genehmigung erteilt habe die ihm für die vorbezeichnete Anstalt bewilligte Hauscollekte innerhalb der diesseitigen Provinz in der Zeit vom 21. September bis 30. November d. J. durch Sammler abhalten zu lassen, deren Auswahl und Bestellung durch die evangelischen Geistlichen in Aussicht genommen worden ist. Das Comité ist aufgefordert worden, zu veranlassen daß die den Boten von Seiten der Geistlichen zu erteilenden Legitimationen vor dem Beginne der Collekte den Ortspolizeibehörden zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Königliche Regierung ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden hiernach wegen Zulassung der Collekte mit entsprechender Anweisung zu vertheilen.
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez.: von Jagow.

An die Königliche Regierung bter. O.-P. 2504.

Vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß theile ich den Polizei-Behörden des Kreises zur Beachtung mit.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Der Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckergewerbes bezüglichen Berechtigungen.

Das Abdeckergewerbe hat durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckergewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember v. J., (G.-S. pro 1872 S. 717) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerb-

licher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesheilen, vom 17. März 1868 (G.-S. pro 1868 S. 249) wesentliche Veränderungen erfahren.

Wir machen die Betheiligten besonders auf folgende Bestimmungen dieser Gesetze aufmerksam:

1. Aufgehoben sind:

- alle ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker, sie mögen mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sein oder nicht;
- diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

2. Eine Entschädigung wird für die aufgehobenen Berechtigungen nicht gewährt:

- wenn dieselben dem Fiskus oder einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden;
- wenn dieselben von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. December 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.

Für die in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen entrichteten und mit den letzteren aufgehobenen Abgaben und Leistungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn dieselben an den Fiskus entrichtet wurden oder an eine Korporation von Gewerbetreibenden oder an eine Kammerlei oder Gemeinde, für eine innerhalb ihres Gemeindebezirks ausgeübte Berechtigung.

In den vorstehend unter b) bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1873 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.

3. Im Uebrigen wird für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen eine Entschädigung nur gewährt, sofern sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

In denjenigen Fällen, wo dem Inhaber einer ausschließlichen Berechtigung zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht, ist demnach ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der ersteren nur begründet, wenn die ausschließliche Berechtigung sich über einen weiteren Bezirk als das Zwangs- und Bannrecht oder auf Viehzuchtarten erstreckt hat, welche dem Letzteren nicht unterliegen.

4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1873 bei uns schriftlich angemeldet werden.

Werden diese Ansprüche in der vorge-

schriebenen Weise und binnen der oben gedachten Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Lehns- und Fideikommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von 3 Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei uns geltend machen.

5. Dem Pächter einer aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung steht neben anderen Befugnissen frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dieses Verlangen jedoch vor Ablauf des Jahres 1873 gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

6. Die Zulässigkeit der Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes ist fortan nicht mehr davon abhängig, daß der dem letzteren unterworfenen Viehstand derjenigen Verpflichteten, für welche die Ablösung beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im ganzen Bannbezirke beträgt, vielmehr steht jeder Gemeinde, resp. jedem Gutsbezirke oder jeder einzelnen Befugung für sich das Provocationsrecht zu. Auch ist die Zulässigkeit des für eine Gemeinde von ihrem Vorstande zu stellenden Provocationsantrages nicht mehr dadurch bedingt, daß in der ersteren die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht. Es genügt ein nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen gültig gefaßter Gemeindebeschluss.

Ein Recht, die Ablösung für den ganzen Bannbezirk zu verlangen, sobald die Provocation für die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes erfolgt ist, steht dem Berechtigten nicht mehr zu.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Brauchitsch.

Die Kündigung der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 II zur Rückzahlung am 1. October 1873 betreffend.

Die sämtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

- der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Gef.-S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
- der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (G.-S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1854,
- der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 (G.-S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855A.,
- der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (G.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (G.-S.

Öffentliches.

§. 753) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1857 und

- e) der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (G. S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (G. S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (G. S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staats Anleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. October dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Capitalbeträge sind vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hier selbst, Dranienstr. Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

- Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen
- a) der freiwilligen Staats Anleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII. Nr. 3 bis 6,
 - b) der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V Nr. 7 bis 8,
 - c) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A die Zinscoupons Ser. V Nr. 5 bis 8,
 - d) der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V Nr. 2 bis 8 und
 - e) der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV Nr. 5 bis 8 unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. October d. J. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. October d. J. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den beschriebenen Capitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird höherem Auftrage gemäß wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. März 1873.

Der königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

+ Im Reichskanzleramte hat der demselben gemachte Vorschlag, gelegentlich der Weltausstellung nach Wien einen internationalen Kongreß von Fachmännern zu berufen, welcher über die geeignetsten Maßnahmen für eine umfangreiche Förderung der Bewaldung in Berathung treten soll, Anklang gefunden. In Preußen namentlich ist die Frage der Förderung der Bewaldung, besonders der Wiederbewaldung unfruchtbarer Dedden, schon seit einer langen Reihe von Jahren von den Ministerien erörtert worden, ohne daß es bis jetzt zu einem befriedigenden Resultat gekommen wäre.

+ Der Provinzial Landtag der Kurmark Brandenburg hatte in seiner letzten Sitzung eine Petition an den Reichskanzler gerichtet bei dem blühenden Finanzstande Preußens die Kurmark von der auf ihr lastenden Kriegsschuld aus den Jahren 1813—1815, welche zur Zahlung der damals von den französischen Machthabern ausgeschriebenen Kriegskontribution negociirt wurde, jetzt entlasten zu wollen. Das Gesuch ist zurückgewiesen worden.

+ Die diesjährigen Herbstmanöver des Gardecorps werden sich in der Gegend zwischen Berlin, Baruth, Dahme, Züternbock, Treuenbriegen und Potsdam ausdehnen. Dieselben beginnen am 3. September und werden bis zum 18. desselben Monats dauern.

+ Der Handelsminister hat abermals im Interesse des eisenbahnreisenden Publikums eine Verfügung an die königlichen Eisenbahn-Commissariate gerichtet. Dieselbe fordert im Interesse des reisenden, namentlich des minder begüterten Publikums, daß auf allen Bahnhöfen Wegweiser aufgestellt werden, um das schnelle Auffinden der Brunnen während des kurzen Aufenthalts der Züge zu erleichtern. Außerdem sind die Bahndirektionen zu Vorschlägen aufgefordert, welche Anordnungen da zu treffen sein können, wo keine Brunnen vorhanden, oder die vorhandenen von den Halteplätzen der Züge zu entfernt sind.

+ Das Kriegsministerium hat der „Völk.“ zufolge an die Kommandaturen für die eingehenden Festungen Kofel, Graudenz, Stettin, Erfurt, Wittenberg, Minden u. die sofortige Aufhebung der Rayonbeschränkungen verfügt.

+ Die oberste Postbehörde beabsichtigt, eine Uebersicht über den gesammten Kostenaufwand zu erlangen, welcher der Postverwaltung durch die mit dem Debit der Zeitungen verbundenen Geschäfte erwächst. Es sollen zu diesem Behufe sämtliche an die Besorgung des Zeitungsdebites sich knüpfenden Angaben so genau wie möglich für den Zeitraum eines Jahres ermittelt werden.

+ Die Ausführung des Volkedenkmals welches in Parchim, dem Geburtsort des großen Feldherrn, errichtet werden soll, ist dem hiesigen Bildhauer Brunow, auf Grund der von ihm gefertigten Skizzen seitens des Comite's definitiv übertragen worden. Das Denkmal wird aus einer überlebensgroßen Erststatue auf granitemem Postament bestehen und den Gefeierten in charakteristisch erfakter, ruhiger, gespannt beobachtender Haltung zur Anschauung bringen.

+ Die Signale bei den Feldmanövern werden in der französischen Armee jetzt nicht mehr mit Trompeten, sondern mit Pfeifen gegeben.

Unterhaltendes.

Mit in das Grab

Novelle von Friedrich Friedrich.

(Fortsetzung.)

Der Rittmeister v. Pleß war mit zwei Freunden, die am Morgen dieses Tages zu ihm gekommen waren, nach dem Mittagessen zu seiner Braut geritten. Dort saßen sie in einem sauber

eingerichteten Gartenjalon beim Kaffe. Das Gespräch war auf den Tod des Försters, der in der ganzen Umgegend schnell bekannt geworden war, gekommen. Auguste mußte den Herren das Nähere, so weit sie dasselbe selbst erfahren hatte, erzählen.

„Ich bin überzeugt daß er sich selbst das Leben genommen hat,“ rief der Rittmeister. „Er wird sich nach dem Rencontre mit mir am gestrigen Morgen gefürchtet haben, und auf Ehre, er hätte seine Verwegenheit auch schwer büßen sollen!“

„Er gehörte nicht zu den Menschen die sich so leicht fürchten!“ erwiderte Auguste. „Es muß sich indeß auch erst herausstellen, ob er sich selbst das Leben genommen hat!“

„Es wundert mich, daß Du die Resultate der gerichtlichen Untersuchung noch nicht kennst,“ rief der Rittmeister. „Wie ich gehört habe, ist das Gericht schon heute Morgen an Ort und Stelle gewesen, und der Förster soll kaum eine halbe Stunde von hier gelegen haben, noch auf dem Grund und Boden dieses Dorfes.“

Auguste bestätigte dies.

„Wirklich Schade, daß wir nicht einige Stunden früher gekommen sind, wandte sich der Rittmeister an seine Freunde. „Wir wären hinausgeritten in den Wald. Ich habe Euch die Begegnung mit dem Menschen gestern erzählt, da hätte Ihr zum wenigsten den tödten Löwen noch sehen können! Auf Ehre, es war so eine Art Löwengestalt.“

Er begleitete seine Worte mit einem leichten Lachen, das einen so unangenehmeren Eindruck machte, weil es einen so ernsten Gegenstand betraf.

Selbst Auguste schien diese Aeußerung verlegend zu berühren, indeß fand sie keine Zeit, etwas darauf zu erwidern, denn in demselben Augenblick trat ihr Diener in das Zimmer und meldete den Besuch eines Herrn, der sie zu sprechen wünsche.

„Wer ist es?“ fragte Auguste.

„Der Criminalrichter Roth,“ lautete die Antwort.

Ueber Auguste's Wangen flog eine schnelle Blässe. Sie hatte sich erhoben und sank unwillkürlich wieder auf den Stuhl zurück.

„Der Criminalrichter!“ rief der Rittmeister. „Was hat Der hier zu suchen?“

„Ich weiß es nicht,“ erwiderte Auguste, die ihre Fassung wieder gewonnen hatte.

„Es wird mit dem Tode des Försters in Verbindung stehen, — er ist ja auch mit auf meinem Grund und Boden aufgefunden.“

Sie hatte sich erhoben, und wollte das Zimmer verlassen.

„Ich werde Dich begleiten,“ rief ihr Verlobter, indem er aufsprang und ihr folgte.

„Nein, bleib,“ erwiderte sie, dringend hastig.

„Du kannst nicht allein gehen,“ warf der Rittmeister ein.

„Es wird wohl kein so großes Geheimniß sein, was den Criminalrichter zu Dir führt.“

Auguste ließ ihn mitgehen weil es ihr in diesem Augenblicke unmöglich war, ein Wort zu erwidern und er ihre zurückweisende Handbewegung nicht beachtete.

In dem Empfangszimmer trafen sie den Richter. Auguste stellte ihm ihren Verlobten vor.

„Ich bedauere, Sie stören zu müssen, Frau lein Heinold,“ sprach der Richter, „ich hoffe indeß Sie nur einige Minuten in Anspruch nehmen zu müssen.“

„Ich stehe Ihnen zu Diensten,“ erwiderte Auguste und forderte ihn auf, sich niederzusetzen. „Allein möchte ich Sie sprechen,“ warf der Richter ein.

„Ist es so geheimnißvoll?“ fragte Auguste lächelnd.

„Nun, wie Sie wünschen!“ — Darf ich Dich bitten, Heinrich, uns für einige Augenblicke allein zu lassen?“

Den Rittmeister ärgerte das ruhige und ihn gegenüber gleichgültige Auftreten des Richters.

Gemeinnütziges

— Zum Töden des Ungeziefers auf Pflanzen, schreiben die „Industrie-Bl.“ hat sich am besten noch eine Lösung von Doppelschwefelcalcium bewährt, welche selbst die Wurzellaus der Rebe nicht vertragen soll. Man kann sich eine solche Lösung am billigsten selbst herstellen, indem man 40 Theile Schwefel, 40 Theile gebrannten Kalk und 500 Theile Wasser auf 400 Theile einkocht und nun der Feuchtigkeit und Beschaffenheit des Bodens nach entsprechend verdünnt. Eine 12° Reaumur zeigende Schwefelcalciumlösung verliert erst an Wirkung, wenn sie auf das 50fache verdünnt wird. Für einen Weinstock rechnet man bis 5 Liter Lösung. Die Anwendung bei den Rebstöcken geschieht in der Weise, daß man, am besten im October nach der Weinlese, entweder Gräben zwischen den Reihen zieht und da hinein die Lösung gießt, oder daß man den Stock ringsum lüftet und mit der Lösung einspült. Dr. W. v. Hamm empfiehlt, die Rebwurzeln mit einer konzentrirten Abkochung von Knoblauch zu begießen, das schwefelhaltige ätherische Knoblauchöl tödtet nämlich wie die Eingeweidwürmer so auch alle Blattläusarten. Ein absolut sicher wirkendes Mittel gegen die Reblaus ist noch nicht aufgefunden.

— Welche wichtige Rolle die Insekten, und unter diesen namentlich die Bienen, bei der Befruchtung im Pflanzenreiche spielen, geht aus folgenden Thatsachen hervor. Man hat von im Freien blühenden Pflanzen weißen Klees (100), welche den Bienen zugänglich waren, die vollständige Ernte an keimfähigen Samen (2290) erzielt. Andere Pflanzen derselben Art, von welchen die Bienen durch besondere Vorrichtung fern gehalten wurden, ergaben auch nicht ein einziges keimfähiges Samenkorn. Dasselbe wurde bei von Bienen besuchten Rothkleeplanzen beobachtet, welche durchweg fruchtbare Samenkörner lieferten; während man bei einem vierten Versuche, unter Absperrung, nur verkümmerten, tauben Samen, oder gar keinen fand.

Vermischtes.

× Zwei Burschen im Alter von 14 Jahren stahlen gemeinschaftlich aus einer Privatwohnung in Charlottenburg einen geschneizten Garderobenhalter mit Perlenstickerei, den sie auch in Berlin zu verkaufen Gelegenheit fanden. Der Eine kam nun auf den Gedanken, sich ein Paar Stiefeln betteln zu wollen, zog deshalb seine Stiefeln aus, gab sie dem Andern in Verwahrung und ging barfuß auf die Bettelei. Sein Vorhaben war ihm nicht gelungen, und als er zu seinem Complicen zurückkehren wollte, war dieser mit den Stiefeln verschwunden. Als er ihn später fand, hatte derselbe die Stiefeln verkauft. Der so Betrogene ging nun, wie die „Bürg.-Ztg.“ meldet, zur Polizei, klagte sich und seinen Genossen an, den Garderobenhalter gestohlen zu haben und denuncirte seinen Kameraden wegen Unterschlagung der Stiefel. Beide sind verhaftet; auch der Garderobenhalter ist herbeigeführt.

× Ein Buchhalter in dem Moriz Levin'schen Geschäft am Hausvoigteiplatz stand am Mittwoch Nachmittag schreibend an seinem Pult, als plötzlich das Glasdach, durch welches das Comtoir sein Licht erhält, dadurch, daß ein die Giebelwand ausbessernder Arbeiter herabfiel, durchbrochen wurde; in Folge dessen trafen mehrere Stücke des sehr starken Glases den Buchhalter gerade auf den Kopf. Der herbeigerufene Arzt fand mehrere Schädelverletzungen und ließ den Patienten nach dessen Wohnung schaffen. Der Arbeiter ist bei dem Durchbruch durch das Glasdach unbeschädigt davon gekommen.

× Ein Hauswirth und Fuhrherr in der Grenzstraße wollte sich eines Miethers entledigen und beantragte daher wegen eines Verstoßes gegen die

Paragrafen des Miethekontrakts die Exmision; allein das Gericht fand keinen Grund hierzu, wies den Kläger ab und verurtheilte ihn nebenbei noch zur Stempelstrafe, weil der Kontrakt nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehen war. Hierüber wüthend beschloß der Wirth, dem Miether nach Fuhrmannsart eine ordentliche Tracht Prügel zukommen zu lassen. Am Donnerstag Abend postirte er sich auf die zur Wohnung des Miethers führende Treppe, um mit diesem anzubinden. Bald erschien die Frau des Letzteren mit einem Eimer Wasser und ein Grund war gefunden. Er beschuldigte dieselbe, die Treppe mit Wasser begossen zu haben, und griff sie nach einem kurzen Wortwechsel thätlich an. Als jedoch der Mann zur Hilfe eilte, sprangen mehrere bereits im Hinterhalt lauernde Leute des Fuhrherrn, mit Mistgabeln und Schippen bewaffnet hinzu, und es entstand ein heftiger Kampf, da der Miether sich ebenfalls mit einem Beil bewaffnet hatte. Nachdem der Letztere mit seiner Frau heldenmüthig sich vertheidigt hatte und auf beiden Seiten Blut geflossen war, endigte der Kampf mit beiderseitigem Rückzug. Die Sache kommt übrigens noch vor Gericht, da sich der Wirth grobe Verletzungen der Strafgesetze hat zu Schulden kommen lassen.

× Ministerpräsident Graf Noon hat, wie „Sal. B.“ meldet, sein Gut Gütergog bei Potsdam an den Geheimen Commerzienrath von Reichröder für die Summe von 400,000 Thalern verkauft.

× In der Kreuzbergstraße ist unmittelbar am Abhange des Berges ein dreistöckiges Haus erbaut, das plötzlich in seinen Grundfesten an zu wanken begann und von den Sachverständigen zuerst in den Kellerräumen mit eisernen Stützen versehen werden mußte, ehe es von Maurern untermauert und befestigt werden konnte.

× Ein Reservist eines Ulanen Regiments, welcher vor einigen Tagen Abends die Eisenbahn nach Potsdam benutzen wollte, traf vor dem Bahnhofgebäude drei anständig gekleidete Herren, die im Laufe des angeknüpften Gesprächs vorgaben, das gleiche Reiseziel zu haben, und da bis zum Abgange des betreffenden Zuges noch eine Stunde Zeit, proponirten die Herren einen Spaziergang, auf welchen Vorschlag der Ulan einging. Nachdem die vier Personen an dem Bahnkörper entlang ins Freie gekommen waren, wurde im Grafe ein Spiel (s. g. Kümmeblättchen) arrangirt, wobei der Ulan in kurzer Zeit seine ganze Baarschaft im Betrage von 55 Thalern verlor, worauf sich die drei fremden Herren eiligst entfernten. Der Reservist machte einem in der Nähe befindlichen Beamten von dem Vorfall Mittheilung, mit dessen Hilfe es gelang, zwei der Bauernfänger zu ermitteln und zur Wache zu sistiren. Bei dem einen derselben fanden sich noch 40 Thlr. in vier 10-Thlr.-Scheinen vor, die dem Reservisten zurückgegeben wurden, während der dritte Complice mit dem Reste von 15 Thalern nicht aufgefunden werden konnte.

× Nach statistischen Ermittlungen verkehren täglich an den hiesigen Postschaltern durchschnittlich 42,270 Personen oder 5 Procent der gesammten Berliner Bevölkerung.

× Von den polnischen Flößern auf der Weichsel sind bisher, der „Danziger Zeitung“ zufolge, 42 an der Cholera erkrankt, 25 gestorben und 4 genesen.

× In einem Hotel zu Paris, in dessen Flur mit großen Lettern zu lesen ist: „Hier spricht man Englisch, Deutsch und Italienisch“ mühte sich kürzlich ein Engländer vergebens, seine Sprache vom Kellner verstanden zu sehen. Endlich rief er ärgerlich; „Wer zum Teufel spricht denn hier fremde Sprachen?“ Der Kellner antwortete mit einer Verbeugung: „Les voyageurs, Monsieur!“ (Die Reisenden, mein Herr!)

„Ich begreife nicht, was der Herr Dich fragen kann, was nicht auch ich als Dein Verlobter hören dürfte!“ warf er ein. „Sie werden also gestatten, daß ich bleibe“, fügte er, zu dem Richter gewandt, hinzu.

„Ich wünsche Fräulein Heinold allein zu sprechen“, wiederholte der Richter ruhig, aber das Wort allein! scharf betonend.

„Ich bitte Dich, Heinrich, geh!“ bat Auguste. „Nun, dies ist kein gerichtliches Verhör“, warf er Rittmeister ein, der nur aus Trotz nicht gehen wollte.

„Es ist ein gerichtliches Verhör, denn ich bin als Criminalrichter hier“, entgegnete der Richter. Mit einem spöttischen Achselzucken verließ der Rittmeister das Zimmer. (Fortf. folgt.)

Verhandlungen

des Königl. Kreis-Gerichts zu Berlin.

Die verheirathete Productenhändler Förster geb. Neumann aus Rixdorf, deren Ehemann erst kürzlich wegen Ankaufs gestohlener Mauersteine (siehe Nr. 43 d. Bl.) zu 3 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hatte, als der Schupmann Fehle bei ihr eine Hausfuchung nach gestohlenen Mauersteinen abhielt, ihren Gefühlen freien Lauf gelassen. Sie hatte wüthend einen Spaten ergriffen, war dem Beamten damit zu Leibe gegangen und hatte ihm in nicht weniger als sanftem Tone die Worte zugeflüstert, oder vielmehr zugeschrien: „Wenn man nur den Schupmann was zu kaufen giebt, dann sagen sie kein Wort. Ich werde es dahin bringen, daß der und sein Lieutenant noch den Rod ausziehen müssen. Einem habe ich das schon besorgt.“

Fehle, der diese Aeußerung weder für sich, noch für den Lieutenant als eine Schmeichelei ansah, machte davon Anzeige und ist Frau Förster nun wegen Beleidigung angeklagt. Sie scheint sich ihrem Schicksal ergeben zu haben, denn trotz der ihr zugegangenen Vorladung war sie im Termine nicht erschienen, und erkannte das Gericht in contumaciam auf eine 7-tägige Gefängnißstrafe wegen öffentlicher Beleidigung.

Der Rentier C. Fr. Schmidt und dessen Schwiegersohn, der Eigenthümer Aug. Sinnig zu Charlottenburg, sind des Hausfriedensbruchs angeklagt. Schmidt besitzt in der Wilmersdorferstraße zu Charlottenburg in welchem Sinnig als Bleiwirth fungirt, ein Haus. Ein Miether in diesem Hause weigerte sich am 1 April d. J., trotz der rechtzeitig erfolgten Kündigung, zu ziehen und waren beide, nachdem zu ihrer Assistenten von ihnen ein Schupmann zugezogen, mit Hilfe eines Schlossers in Abwesenheit des Miethers in die Wohnung eingedrungen.

Der Staatsanwalt sowohl, als der Gerichtshof konnten nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Angeklagten sich der Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise bewußt gewesen und wurden sie dem Urtheile des Ersteren gemäß, freigesprochen.

Von einer Landparthie nach Pichelsberg friedlich zurückkehrend, kamen am 18. April Abends vier Herren unter denen der Wärtner Bernhard, harmlos beim Spandauer Beck an. Sie bemerkten in dem Restaurationslokal noch Licht und da nach alter Berliner Sitte Landparthien Unglück haben, wenn sie an einem Bierlokal trocken vorüberziehen so wollten auch sie noch einkeipen. Im Garten hörten sie Stimmen, sich diese nähernd, richteten sie an die im Finstern befindlichen Personen die Frage, ob sie noch Bier bekommen könnten, erhielten aber hierauf die keineswegs einladende Antwort: „Kommt nur her, Badpfeifen könnt ihr kriegen!“ Dies für einen Scherz haltend, erwiderte Bernhard: Nun, das wird doch wohl so gefährlich nicht sein. Jetzt kamen die Unbekannten näher, fielen über die Gesellschaft her und prügelten sie mit Stöcken und Stuhlbeinen derartig durch, daß Bernhard, der einen Schlag über den Arm erhielt, längere Zeit arbeitsunfähig war und noch jetzt in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt zu sein, namentlich wegen Lähmung eines Fingers nicht schreiben zu können angeht.

Wegen dieser Rohheit sind nun angeklagt fünf junge Leute, die zum Brauerpersonal der Spandauer Bockbrauerei gehören, nämlich

- 1) der Böttchergeselle Engelmann,
- 2) der Böttchergeselle Schweinitz,
- 3) der Kellner Rehrhoff,
- 4) der Hausdiener Collin,
- 5) der Bierfahrer Sprengel.

Von den als Zeugen geladenen Theilnehmern an der Landparthie können nur Engelmann und Sprengel als solche recognoscirt werden, die sich direct beim Schlagen betheiliget haben und zwar wird letzterer als derjenige erkannt, der dem Bernhard den die Verletzung herbeiführenden Schlag mit einem harten Instrumente beigebracht hat, weshalb ihn eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen Engelmann aber eine solche von 14 Tagen trifft. Die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.

Öffentliche Anzeigen.



Ersparniß



an Zeit oder Kraft ist ein Gewinn für den Landwirth. Meine neu construirte Göpel Stiidreismaschine kann schon mit einem Pferde betrieben werden und liefert mit **zwei Pferden** täglich das **gleiche Quantum** wie eine mit **vier Pferden** betriebene Schlägelmaschine. Die Uebersetzung mit Riemenbetrieb sichert ihr einen ruhigen Gang. Sie läßt das **Stroh länger und besser** wie andere Maschinen und hat vor diesen den großen Vorzug, **daß sie keine Körner zerschlägt**. Sie kann daher diese meine **Stiidreismaschine**, welche alle bisherigen an Leistungsfähigkeit um das **Doppelte** übertrifft, allen Landwirthlichen beistens empfehlen. — Herr Gastwirth **Winkelmann** und Herr Topfermeister **Louis Kramer** in Mittenwalde, welche im Besitze einer meiner Dreismaschinen sind, werden gerne über dieselben Aufschluß geben und sind zur Entgegennahme von Bestellungen erbötig.

J. G. Schugk.

Engießerei und Maschinen-Fabrik in Herzberg a/Elster.

Bekanntmachung.

Während des Neubaus der Dahmebrücke bei Bindow, welcher voraussichtlich die Zeit bis zum 1. September erfordern wird, wird die Passage über diese Brücke für Fuhrwerk, Reiter und Vieh gesperrt, wogegen die Fußpassage zu jeder Tageszeit durch einen Handfahn vermittelt werden kann.

Cöpenick, den 17. Juni 1873.
Der Wasserbaumeister.
Stengel.

Kirschen-Verpachtung.

Donnerstag den 3. Juli, Nachmittags 3 Uhr, sollen die Kirschen des hiesigen Gutes öffentlich gegen baaren Erleg der Pacht, meistbietend verpachtet werden. Reflectanten erfahren die Bedingungen auf dem **Dominio Wasmannsdorf bei Lichtenrade**.

Auf dem Dominium Hoherlehme bei Königs-Wusterhausen ist die diesjährige

Kirschenernte

zu verpachten. Meine zu Lichtenfelder belegene Wiese, am Giesensdorf Lichtenfelder Wege, von 6 Morgen, beabsichtige ich zu verpachten.

Wittwe Weber
in Rehlendorf.

8 Meter Abessinier Brunnenrohr ist billig zu verkaufen bei Wilt. Hönow in Groß-Beeren.

Ein Lagerplatz für Baumaterialien

zwischen der Spree bei Charlottenburg und dem Potsdamer Thor in Berlin, dicht am Kanal gelegen oder nur durch eine Straße von demselben getrennt, wird baldigst für die Dauer eines Jahres zu pachten gesucht. Gefällige Offerten mit Angabe der Größe und Gestalt des Platzes und des Pachtbetrages sind spätestens bis zum 28. d. Mts. zu richten an das **Baubüreau Mühlentstraße 49/50**.

Ein Lehrling mit guten Schulkenntnissen kann sofort eintreten in mein Colonial-, Farbwaaren- und Eisengeschäft.
Roffen. C. Priewe.

Eine sehr schöne Dose steht billig zum Verkauf bei

Auction!

Zu Hermsdorfer Mühle bei Wend. Buchholz sollen **Donnerstag, am 3. Juli d. J., 10 Uhr Vormittags**, wegen Aufgabe der Landwirtschaft 5 gute Pferde, 1 feines 2jähriges Berber-Fohlen, 6 gute Kühe, 2 Stücken Jungvieh, 1 zwei- und 1/2-jähriger echt holländischer Zuchtbulle, 2 Acker-Wagen, 2 Kalesch-Wagen, 1 Halbverdeck-Wagen, Eggen, Pflüge, Walzen, Geschirre etc. meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.
Hermsdorfer Mühle, den 19. Juni 1873.
H. Kampffmeyer.

Pensionat für Taubstumme.

In Gallun bei Mittenwalde, in der Nähe der Eisenbahn-Station Königs-Wusterhausen finden Kinder freundliche Aufnahme, Pflege und Unterricht.
A. Lüttich, Lehrer und Inhaber eines Pensionats für Taubstumme.

Ein kleines Grundstück, worin Gärtnerei betrieben wird, ist sofort mit Inventarium unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft in der Exped. dieses Blattes.

Auf dem Lehnischulzen-Gute zu W. Wilmersdorf, sind mehrere Tausend Schock Runkelrüben-Pflanzen, à Schock 6 Pf., von den besten erzugenen Sorten, augen zu haben.
Zimmermann.

Roman-Cement,

vortheilhafter als Kalt, p. Lo. 1 1/2 Thlr. ab Märkische Portland-Cement-Fabrik zu Zossen verkauft per Casse
C. Eichhorn in Zossen.

Bölke, Ferkel,

und ein jähriger Eber, englisch Halbblut, verkäuflich auf dem Rittergut Kl.-Kienitz.

Alle Neuere!!!

Kegel und Kugeln am billigsten bei
J. Neumann, Kunstschleifer, Berlin, Mauerstraße 93.

Mein wohlaffirtirtes Cigarren-Lager

empfehle dem geehrten Publikum zur geneigten Benutzung.
Zeltow. **Fr. Rehfeldt.**

Eine Tagelöhnerfamilie wünscht das Dominium Genshagen.

Steuer-Quittungs-Bücher,

Nachwächter-Instructionen, Jagd-Pacht-Verträge, Pferde- und Rindvieh-Atteste,

sind wieder vorräthig in der Expedition dieses

Berliner Börsen-Course
vom 29. Juni 1873.

Preussische Fonds.

Fre v. Staats-Anleihe	—
4 1/2 St. Staats-Anleihe	99 bz
4 v St. do.	96 bz
4 1/2 St. Pr. Staats-Anleihe (cons.)	104 1/2 bz
Staats-Schuldscheine	89 1/2 bz
Staats-Prämien-Anleihe von 1855	125 B
Kun und Neumark. Schuldversch.	88 B
Deichbruch-Obligationen	—
Berliner Stadt-Obligat.	5 pCt. 105 bz
do.	4 1/2 pCt. 101 bz
do.	3 1/2 pCt. 83 bz
Bre lauer Stadt-Obligationen	—
Köln er Stadt-Obligationen	—
Daniger Stadt-Obligationen	101 1/2 bz
Kölnberger Stadt-Obligationen	—
Abt. nrovinz Obligationen	100 1/2 B
Schulds. d. Berl. Kaufm.	—
Preuß. Bank	182 1/2 B
Pr. Boden-Kredit-Bank	112 1/2 bz
Pr. Centr.-Bdn.-Credit-Bl.	112 1/2 bz
do. Credit-Anstalt	77 1/2 bz
Berliner 4 1/2 nCt.	99 1/2 B
do.	3 1/2 pCt. 103 1/2 B
Kun- und Neumarkische	3 1/2 pCt. 82
do do.	4 pCt. 90 1/2 bz
do do.	4 1/2 pCt. 102
Westpreussische	3 1/2 pCt. 81 1/2 B
do.	4 pCt. 92 1/2 B
do.	4 1/2 pCt. 99 1/2 bz
do.	5 pCt. —
Pommersche	3 1/2 pCt. 80 1/2 bz
do.	4 pCt. 90 1/2 bz
do.	4 1/2 pCt. 99 1/2 B
Posenische (neue)	89 1/2 bz
Sächsische	4 —
Schlesische	3 1/2 pCt. 83 1/2 b
do.	Litt. A. 4 pCt. —
Westpreussische	3 1/2 pCt. 81 B
do.	4 pCt. 89 1/2 B
do.	4 1/2 pCt. 98 1/2 bz
do.	II. Emiff. 5 pCt. 103 bz
do.	(neue) 4 pCt. 90 1/2 B
do.	do. 4 1/2 pCt. 100 bz
Kun- und Neumarkische	94 1/2 bz
Pommersche	94 B
Posenische	92 1/2 B
Preussische	93 1/2 B
Rhein- und Westphälische	97 1/2 bz
Sächsische	95 1/2 b
Schlesische	94 1/2 bz

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Altona-Kiel	116 1/2 bz
Bergisch-Märkische	111 1/2 bz
Berlin-Anhalter	181 1/2 bz
do.	169 1/2 bz
Berlin-Dresdener	72 1/2 bz
Berlin-Görlitzer	107 bz
Berlin-Hamburger	221 bz
Berlin-Nordbahn	48 1/2 bz
Berlin-Potsdam-Magdeburger	132 bz
Berlin-Stettiner	179 1/2 bz
Östn.-Preussische	145 1/2 bz
do.	Litt. B. 108 1/2 bz
Halle-Sorau-Guben	52 1/2 bz
Raschau-Oderberger	—
Magdeburg-Halberstädter	132 bz
do.	Litt. B. 82 bz
Magdeburg-Leipziger	254 bz
do.	Litt. B. 96 1/2 bz
Mainz-Ludwigshafen	169 bz
Münster-Hammer	96 B
Nieder-Schlesische-Märkische	95 1/2 bz
Nieder-Schlesische Zweigbahn	—
Rechte Oder-Usferbahn	123 bz
Rhein-Nahe	37 bz
Rumänier	40 1/2 bz
Thüringer L. A.	138 bz

Marktpreise.

	Berlin	Mittenwalde	Zossen
	28. Juni.	17. Juni.	23. Juni.
	tblr. lgr.	tblr. lgr.	tblr. lgr.
Weizen	50 Kilo.	4 5	4 10
Roggen	—	3 —	3 7
Gerste	—	3 1 1/2	2 27
Hafer	—	2 21 1/2	1 15
Lupinen	—	—	2 15
Erbsen	5 Str.	— 10 1/2	—
Erbsen	—	— 14 1/2	—
Kartoffeln	1 Mschf.	1 —	1 2 1/2
Stroh	1 Schf.	—	—
Butter	500 Gr.	— 11 1/2	— 11
Eier	1 Mdl.	— 6 1/2	— 6 1/2

Redaktion, Druck und Verlag von **Wilhelm Grotz** in Berlin, Schöneberger Ufer 360.